

<b>Gemeinde</b> 79292 Pfaffenweiler	<b>Landkreis</b> Breisgau-Hochschwarzwald
--	--

## Öffentliche Bekanntmachung des Bürgerentscheids

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenweiler hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. September 2020 festgestellt, dass das eingereichte Bürgerbegehren zulässig ist.

Zur Frage: „Sind Sie dafür, das bestehende Rathaus in der Ortsmitte und die Stube als Gasthaus und Begegnungsstätte zu erhalten?“ wird daher ein Bürgerentscheid nach § 21 der Gemeindeordnung (GemO) in der Gemeinde Pfaffenweiler durchgeführt.

**Der Bürgerentscheid findet statt am Sonntag, dem 08. November 2020.**

Entschieden ist die Frage in dem Sinne, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja oder Nein beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20% der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet.

**Stimmberechtigt** sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Abstimmungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht bzw. Stimmrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt, vom Unionsbürger zur Feststellung seines Stimmrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlangen.

### Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in

die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind **mit der Rückkehr stimmberechtigt**. Stimmberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Abstimmungstag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

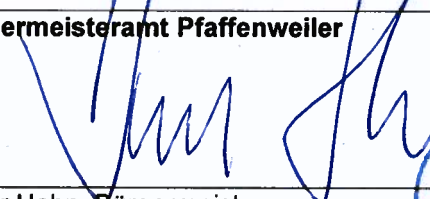
Stimmberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Erklärung hält das Bürgerbüro, Zimmer XVI, beim **Bürgermeisteramt Pfaffenweiler, Rathausgasse 4, 79292 Pfaffenweiler** bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung – spätestens bis zum Sonntag, dem 18. Oktober 2020 beim **Bürgermeisteramt Pfaffenweiler, Rathausgasse 4, 79292 Pfaffenweiler**, eingehen.

**Pfaffenweiler, den 01. Oktober 2020**

**Bürgermeisteramt Pfaffenweiler**



Dieter Hahn, Bürgermeister

